

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 12 (1925)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Aus den Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A u s g a v e n P e r h ä n d e n

BUND SCHWEIZER ARCHITEKTEN

Auf Antrag der Ortsgruppe Zürich (cf. die Mitteilungen im letzten Hefte des »Werk«) hat der Zentralvorstand an die Regierung des Kantons Schwyz eine Eingabe gerichtet, die wir hier im Wortlaut publizieren:

An den Regierungsrat des Kantons Schwyz, in Schwyz.

Sehr geehrter Herr Landammann!

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Im Hinblick auf den aussergewöhnlichen Verlauf, den die Angelegenheit des Wettbewerbes für den Neubau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes in Schwyz genommen hat, nehmen wir uns die Freiheit, mit folgenden Darlegungen an Sie zu gelangen.

Bei jedem ernsthaften Wettbewerbe sind die seine Grundlage bildenden Programmbestimmungen bindend. Sie verpflichten sowohl den Veranstalter als die Preisrichter und die Teilnehmer am Wettbewerbe.

Die Bestimmungen und der Wortlaut des Programmes, als der allein gültigen Rechtsgrundlage, bringen klar zum Ausdruck, dass der Regierungsrat ein vom Preisgericht mit dem ersten Preis ausgezeichnetes und zur Ausführung empfohlenes Projekt als Vorlage für die Bauausführung einbringen werde. Nach dem Ergebnis des Wettbewerbes konnte der Verfasser dieses Projektes mit aller Bestimmtheit und mit vollem Recht auf den Bau-Auftrag zählen, da er zu dessen Durchführung auch praktisch qualifiziert ist. Trotz dem eindeutigen Spruch der Jury ist der Auftrag dann aber nicht ihm erteilt worden.

Wollte die ausschreibende Stelle frei über die Bau-Ausführung verfügen, wie Sie dies nachher tatsächlich ausübt hat, so durfte sie nicht solche klar entgegengesetzte Bedingungen aufstellen, sondern musste ihre Absicht zum vornherein kundgeben. Allerdings hätte sich in diesem Falle vielleicht die Beteiligung am Wettbewerbe seitens der Bewerber wie seitens der Preisrichter anders gestaltet. Es ist eine betrübende und entmutigende Wahrnehmung, dass dieser sorgfältig und richtig vorbereitete, bis zum Spruch des Preisgerichtes einwandfrei durchgeführte und auch ein gutes Ergebnis zeitigende Wettbewerb einen derart unerfreulichen Ausgang nehmen konnte.

Wir sehen uns daher zu unserem grossen Bedauern veranlasst, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, dass wir das Vorgehen in bezug auf die Erteilung des Bau-Auftrages nicht nur als ein offenkundiges Unrecht gegenüber dem mit dem ersten Preis ausgezeichneten Bewerber betrachten, sondern auch als eine Missachtung des Preisrichteramtes und unseres Standes überhaupt.

Da die Angelegenheit als noch nicht völlig erledigt gelten dürfte, werden wir ihrer weitern Verfolgung unsere ganze Unterstützung im dargelegten Sinne leihen müssen.

Hochachtungsvoll

Für den Vorstand des Bundes Schweiz. Architekten

Der Präsident:

(sig.) Eugen Schlatter.

Der Schriftführer:

(sig.) Franz Trachsel.

St. Gallen und Bern, den 18. November 1925.

SCHWEIZER WERKBUND

Der Zentralvorstand versammelte sich am 4. Dezember zu einer Sitzung im »Bürgerhaus« in Bern. Unter dem Vorsitz von Herrn E. R. Bühler und in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder wurden in erster Linie die Traktanden für die gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand des »Oeuvre« beraten (s. unten). Hernach erfolgte die Aufnahme von sieben neuen Mitgliedern:

1. Theo Hochstrasser, Architekt, Zug.
2. Frau Edith Balsiger-Naegeli, Zürich.
3. Frau Dr. Geroe-Tobler, Zürich-Montagnola.
4. Hugo Peters, Schreiner, Zürich.
5. E. Betz-Wirth, Schreiner, Schaffhausen.
6. Karl Geiser, Bildhauer, Zürich.
7. Frau Clara Vogelsang, Zürich.

Als Förderer wurden aufgenommen:

- Frau Reinhart-Schwarzenbach, Winterthur.
Frau Bühler-Steiner, Winterthur.

Am Abend vereinigte sich der Zentralvorstand mit den Mitgliedern der Ortsgruppe Bern zu einer geselligen Zusammenkunft.

Die gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand des »Oeuvre« fand am 5. Dezember im »Bürgerhaus« statt. Von seiten des S. W. B nahmen daran teil die Herren Bühler, Fischer, Dr. Gantner, Greuter, Gubler, Haller, Dr. Kienzle, Mangold und Meyer-Zschokke; von seiten des »Oeuvre« die Herren Angst, Gilliard, Laverrière und L'Eplattenier. Herr Gilliard präsidierte. Es wurde in allen behandelten Punkten volle Einigung erzielt:

1. Die beiden Sekretäre treffen sich in regelmässigen Intervallen zur Besprechung der laufenden Geschäfte, eventuell unter Zuziehung von Experten, die die Vorstände bezeichnen.
2. Die beiden Vorstände halten mindestens einmal pro Jahr eine gemeinsame Sitzung ab.
3. Es soll sofort die Schaffung einer Gebührenordnung, zunächst für das Gebiet der Graphik, sowie die Aufstel-

lung allgemeiner Wettbewerbsbestimmungen für die ganze Schweiz in Angriff genommen werden.

4. Beschluss: Gemeinsame Eingabe an den Bundesrat um Erhöhung der Subvention für 1927. Für die beabsichtigte Zuziehung von Experten zu der Kommission für angewandte Kunst werden die Herren Edgar Grieder in Zürich und James Favre in Genf vorgeschlagen.

5. In Anbetracht der vorgerückten Zeit verzichten Werkbund und »Oeuvre« auf eine Ausstellung unserer Objekte aus der Pariser Ausstellung in der Schweiz.

6. Die vom Werkbund beschlossene Aktion zur Verbesserung der Sportpreise wird vom Oeuvre unterstützt. Die

Aktion wird auf dem Gebiet der ganzen Schweiz durchgeführt. Weiteres Studium der Frage durch die Sekretäre unter Zuziehung von Experten.

Am Nachmittag besichtigten die beiden Vorstände gemeinsam die eben eröffneten Ausstellungen des Berner Werkbundes und der Berner Gruppe der Ges. M. B. A.

*

Ueber die Weihnachtsmesse der Ortsgruppe Zürich, die Ausstellung der Ortsgruppe Bern und die Versammlung der Ortsgruppe Luzern folgen Berichte im nächsten Heft.

Gtr.

C h r o n i k

BUND SCHWEIZERISCHER GARTENGESTALTER

Die Differenzierung und Spezialisierung im Gartenbau hat während der letzten Jahrzehnte sich konsequent weiter entwickelt. Lagen früher alle zum Garten gehörenden Leistungen in der Hand eines Einzelnen, des Gärtner, so haben die enorm wachsenden Ansprüche des modernen Lebens bewirkt, dass auf jedem Gebiet des reichen Gartenberufes nur Höchstleistungen zu Erfolg führen. Wir haben Spezialisten für Gemüse, für Blumen, für Obst, wir unterscheiden Baumschul-, Topfpflanzkulturen oder Betriebe für Gartenunterhalt, — immer mehr entwickelte sich auch das Projektieren und Ausführen von Gartenanlagen zu einer Sonder-Aufgabe, zum Berufe des Gartenarchitekten.

Der Gartengestalter steht zwischen Gärtner und Architekt. Er muss einerseits über reiche Kenntnisse im Gartenbau, über Pflanzensorten, über deren Wachstumbedingungen und Zukunftsformen verfügen, er muss die praktischen Ausführungsmöglichkeiten von Erdarbeiten, Wegen, Pflanzungen etc. genau kennen, anderseits muss er aber auch die künstlerische Fähigkeit schöpferischen Gestaltens besitzen, er muss die Grundgesetze architektonischen Schaffens kennen und muss verstehen, aus nacktem Terrain Gartenräume und Bilder zur Wirklichkeit erstehen zu lassen, Gärten zu schaffen, harmonisch mit der Architektur als lebendiger Ausdruck des Zeitgeistes.

Die schweizerischen Gartengestalter, bisher vereinzelt für ihr Werk kämpfend, haben sich nun vereinigt zu einem »Bund Schweizerischer Gartengestalter«, welcher am 27. Oktober in Zürich gegründet wurde. Aehnlich wie der Bund »Schweizerischer Architekten« erstreben sie enge Fühlungnahme und qualitative Förderung unter Berufskollegen, aufklärendes Wirken gegenüber Gärtnern,

Architekten, Behörden und Publikum, sowie Wahrung der speziellen Berufsinteressen.

Der »Bund Schweizerischer Gartengestalter« will ernst mitarbeiten an den Aufgaben unserer Kultur. Er will den Sinn für Gartenschönheit wecken und bilden und will dahin wirken, dass die Bedeutung des Gartenlebens für die seelische Kultur des Volkes immer besser erkannt werde, und dass durch seine Mitglieder Gärten geschaffen werden, deren Schöpfer die drei Buchstaben B. S. G. (Bund Schweizerischer Gartengestalter) als Ehrenzeichen neben ihren Namen setzen können.

W. M.

LE CORBUSIER

Im Anschluss an den Aufsatz in der letzten Nummer des »Werk« teilt uns die Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart mit, dass sie eine deutsche Ausgabe von Le Corbusier »Vers une architecture« vorbereitet. Die Uebersetzung besorgt Professor Hans Hildebrandt.

JUGENDBÜCHER

Ein vorbildliches Jugendbuch ist der nun im 19. Jahrhundert stehende Schweizer Pestalozzi-Kalender, der von seinem Gründer und Herausgeber Bruno Kaiser vorzüglich redigiert wird (Verlag Kaiser & Co., A. G., Bern). Da wir in der Schweiz sonst wahrlich keinen Mangel leiden an ausländischen Lehrmitteln (in dem für den Geschichtsunterricht obligatorischen »Ploetz« erfahren unsere Gymnasiasten u. a. die erschütternde Tatsache, dass der König Konstantin von Griechenland preussischer Marschall geworden sei), so dürfen wir uns aufrichtig freuen über diesen alljährlich sich verjüngenden Kalender, der den Kindern, ohne irgend eine chauvinistische Note, einen grossen, schön dargebotenen Wissensstoff unter